

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 88 (1962)
Heft: 6

Rubrik: Bärner Platte

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Ein Berner namens Gusti Geiser,
vom Biergenuss ein wenig heiser,
sang ungefähr um Mitternacht
das Lied «Zu Straßburg auf der Wacht».

Es heißt zwar «Straßburg auf der Schanz»,
doch Gusti war halt nicht so ganz
im Vollbesitz der Geistesgaben,
die abstinente Menschen haben.

Ein Polizist, der dieses hörte,
und den es offensichtlich störte,
begab sich eilends in die Nähe,
daß er den Ruhesünder sähe.

Als er dem Geiser näher kam
und den gefälschten Text vernahm,
rief er im Namen des Gesetzes:
«Ihr singt da oppis völlig Letzes!»

Sie übten eine Stunde lang
geduldig und im Zwiegesang,
bis daß der Polizist entschied,
der Geiser könne nun das Lied.

Wer sagt noch, daß die Polizei
in Bern nicht ordnungsliebend sei?

Die Hosensammlung für Lehrer,

die ich vor einem Monat anregen mußte, kann wieder abblasen werden. Eine Mitinitiantin (ein prächtiges Wort!) jener Aktion gegen den Kommunismus hat mir mitgeteilt, daß sich keine Lehrkräfte von ihrem Rundschreiben distanziert hätten, «um nicht auf die schwarze Liste der Russen zu kommen». Das war also ein Irrtum. Jetzt würde man gerne aufatmen und sagen: «Gottlob, unter üsne Lehrer hets kener Höseler!» – aber der Irrtum bezieht sich leider nur auf die Sache, nicht auf die Lehrer. Es war nämlich die Unterschriftensammlung für die Uno-Forderungen in der Ungarnfrage, bei der im Lehrerzimmer einer großen bernischen Stadt 14 von 18 Lehrkräften (oder besser: Lehrschwächen) mit obiger Begründung ihre Unterschrift verweigerten.

Also doch Hosen sammeln, in denen das Herz auch noch Platz hat?



Falls Sie im Quiz

nach dem höchstelegenen Dorf im Kanton Bern gefragt werden: es ist MÜRREN, der weltberühmte Wintersportplatz hoch über dem Lauterbrunnental. Sonnig und schneesicher! Bis in den Frühling hinein ist es in Mürren Zeit für Ski-Ferien. Dorf 1650 m ü. M.

einfüllt. Liebliche Dampfwölklein stiegen daraus in die kalte Winterluft empor.

In freudiger Eile holte ich ein Blech und eine Schaufel aus dem Keller und setzte mich, nicht ohne mich besorgt nach Augenzeugen umzusehen, in den Besitz eines großen Teils dieser unerwarteten Naturalgabe, die ich unverzüglich zwischen die schlafenden Rosensträuchlein im Garten häufte. So etwas freut den Gartenfreund.

Später jedoch wurde ich nachdenklich, und schließlich schlug ich beunruhigt das Strafgesetzbuch auf, um im Art. 141 zu lesen:

Wer, um sich oder einen andern unrechtmäßig zu bereichern, eine fremde, bewegliche Sache, die ihm durch Naturgewalt, Irrtum, Zufall oder sonst ohne seinen Willen zugekommen ist, ... sich aneignet, wird, auf Antrag, mit Gefängnis oder mit Buße bestraft.

Hatte ich diesen Tatbestand erfüllt? Gewiß, ich hatte mich und meine Rosenstücke bereichert, und zwar durch eine sehr bewegliche Sache (zwei der Objekte waren mir sogar während des Transports vom Blech gerollt). Wie mir diese Sache zugekommen war, ob durch Naturgewalt, Irrtum oder Zufall, konnte ich allerdings nicht genau sagen, da hätte man schon das betreffende Pferd fragen müssen. Und ich wußte ja nicht einmal, wem das Pferd gehörte. Vielleicht dem Bauer, der uns jeweils das Gemüse bringt, vielleicht aber auch der Städt. Kehrichtabfuhr, und dann hätte ich mich gegen die Gemeinde vergangen! In meiner Seelenpein griff ich zum Zivilgesetzbuch, und dort ward mir Trost. Dort stach mir nämlich das Wort «herrenlos» in die Augen, und ich beschloß, den Pferdededung als herrenlos zu betrachten. Wie tröstlich lautete da Art. 718:

Eine herrenlose Sache wird dadurch zu Eigentum erworben, daß jemand sie mit dem Willen, ihr Eigentümer zu werden, in Besitz nimmt.

Genau das hatte ich getan! Nun konnte mich auch der Art. 724 nicht mehr erschüttern, der herrenlose Naturkörper (und Naturkörper waren meine Objekte doch wohl) dem Kanton, auf dessen Gebiet sie gefunden worden sind, zufallen läßt; Bedingung ist aber, daß sie von erheblichem wissenschaftlichem Wert sind, und das konnte ich mit gutem Gewissen verneinen.

Vollends beruhigt war ich schließlich nach der Lektüre des Art. 728:

Hat jemand eine fremde bewegliche Sache ununterbrochen und unangefochten während fünf Jah-

Kened Der dä?



«Eine vo myne Vorfahre het anno 1739 bi Neuenegg mitkämpft», verkündet Röbi stolz.

«Das mah scho sy», sagt ein Freund, «aber also d Schlacht bi Neuenegg isch de 1798 gsi.»

«Ah ja», bekanzt Röbi, «das isch es tonners Züg mit däre Gschicht. D Jahrzahl chani alli uswändig - nume weißi de albe nümm, was derzuehört!»

*

Greti und Fritz sind, obschon der spanischen Sprache nicht mächtig, in Madrid in den Ferien. In einem Restaurant möchten sie ein Beefsteak bestellen.

«Paß auf, Greti», brüstet sich Fritz, «jitz zeige Der einisch, wie die internationali Zeicheschprach funktioniert.»

Er hebt zwei Finger auf, macht «Muh!» und deutet mit der Gabel auf seine Hüfte.

Der Kellner nickt verstehend und entfernt sich.

«Hesch jitz gseh?» sagt Fritz triumphierend.

Nach fünf Minuten kehrt der Kellner mit zwei Eintrittskarten für einen Stierkampf zurück.

*

«Jitz isch mer der Chittel vom Balkon abetrohlet», sagt Aschi zu seiner Frau.

«Eh Du hesch jitz emel o gäng Ungleß!» jammert diese.

«Was Ungleß?» protestiert Aschi, «Glück han! Schtell Der einisch vor, waß passiert wär, wenn jitz dä Chittel bätt annegha!»

ren in gutem Glauben als Eigentum in seinem Besitze, so wird er durch Ersitzung Eigentümer.

So kann ich also hoffen, spätestens am 15. Januar 1967, wenn sich jene Objekte schon längst in dufende Rosenblüten verwandelt haben, meine beweglichen Sachen erissen und damit meinen Leumund gerettet zu haben.

Und all dies verdanke ich – jetzt kommen wir endlich zur Hauptache! – einem großen Mann, auf den wir Berner mit Recht stolz sein dürfen. Er war dreißig Jahre lang Professor an unserer Hochschule, hieß Eugen Huber und schenkte dem Land ein Zivilgesetzbuch, das vor einem halben Jahrhundert in Kraft trat und nicht nur von allen Juristen der freien Welt als Meisterwerk angesehen wird, sondern auch von einem einfachen Bürger wie mir, der in der Mittagspause Pferdeäpfel für seine Rosen sammelt.

Ueli der Schreiber